

## An alle FCH Piloten

Langenhagen, den 09.05.2020

### Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Vom 8. Mai 2020

Die aktuelle Verordnung lässt zu, daß wir als Flugschule: ab dem 11. Mai 2020, Theorie- und Praxisunterricht fortsetzen können.

Dafür sind einige Auflagen zu beachten, wie die Ausbildungen verlaufen müssen:

#### § 7 Körpernahe Dienstleistungen

(3) <sup>1</sup> Fahrschulen, Fahrlehrerausbildungsstätten, **Flugschulen** und anerkannte Aus- und Weiterbildungsstätten nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz sowie Aus- und Weiterbildungsstätten für Triebfahrzeugführer und anderes Personal im Bereich der Eisen- und Straßenbahnen **dürfen besucht werden, wenn sichergestellt ist, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Einrichtung sowie beim Aufenthalt in der Einrichtung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, einhält.** <sup>2</sup> Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung nach Satz 1 ist darüber hinaus **verpflichtet, Hygienemaßnahmen zu treffen, die geeignet sind**, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern, die Namen, Vornamen und Kontaktdaten der am Unterricht oder an der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung teilnehmenden Personen mit deren Einverständnis zu dokumentieren sowie Möglichkeiten der Desinfektion zu gewährleisten. <sup>3</sup> **Eine Person darf am Unterricht oder einer Prüfung nur teilnehmen, wenn sie mit der Dokumentation nach Satz 2 einverstanden ist.** <sup>4</sup> Die Dokumentation nach Satz 2 ist drei Wochen lang nach Abschluss des Bildungsangebotes oder der Prüfung aufzubewahren sowie der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. <sup>5</sup> **Eine Unterschreitung des Abstands von 1,5 Metern zwischen Personen ist zulässig, soweit dies für die Durchführung des praktischen Unterrichts zwischen einer unterrichteten Person und einem Mitglied des Lehrpersonals** oder im Fall einer praktischen Prüfung zwischen einem Prüfling, einem Mitglied des Lehrpersonals und dem Prüfungspersonal erforderlich ist. <sup>6</sup> Während des Unterrichts in einem Fahrzeug haben die Personen nach Satz 5 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; § 9 ist entsprechend anzuwenden. Nach jedem praktischen Unterricht und jeder praktischen Prüfung sind geeignete Hygienemaßnahmen durchzuführen.

#### §9 Mund-Nasen-Bedeckung

(1) <sup>1</sup> Besucherinnen, Besucher, Kundinnen und Kunden von Verkaufsstellen, Geschäften und Dienstleistungseinrichtungen im Sinne des § 3 Nr. 7, ausgenommen Banken, Sparkassen und

Geldautomaten, und den nachfolgend genannten Einrichtungen des Personenverkehrs sowie Personen, die als Flug- oder Fahrgast ein Verkehrsmittel des Personenverkehrs und die hierzu gehörenden Einrichtungen nutzen, sind verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.  
<sup>2</sup>Private Personenkraftwagen sowie private und gewerbliche Lastkraftwagen sind keine Verkehrsmittel des Personenverkehrs im Sinne des Satzes 1.

(2) Eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des Absatzes 1 ist insbesondere jede textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie; geeignet sind auch Schals, Tücher, Buffs, aus Baumwolle oder anderem geeignetem Material selbst hergestellte Masken oder Ähnliches.

(3) Personen, für die aufgrund einer Behinderung oder von Vorerkrankungen, zum Beispiel schwere Herz- oder Lungen-erkrankungen, wegen des höheren Atemwiderstands das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist, sind von der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 ausgenommen.

(4) Von der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ausgenommen.

### ***Wir setzen die geforderten Auflagen wie folgt um:***

***Die beste Maßnahme ist, Hände waschen und noch einmal die Hände mit Seife zu waschen.  
Bevor Du das FCH betrittst, besuche das WC und wasche Deine Hände.***

Vorgehensweise beim Händewaschen:

1. Hände unter das fließende Wasser halten
2. Seife gründlich verteilen und auch nicht die Fingernägel vergessen
3. Die Seife sanft an allen Stellen für 20 bis 30 Sekunden einreiben
4. Danach Hände unter fließendem Wasser abspülen
5. Hände sorgfältig abtrocknen

<sup>2</sup> Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung nach Satz 1 ist darüber hinaus verpflichtet, Hygienemaßnahmen zu treffen, die geeignet sind.

***In den Toiletten im GAT sind Desinfektionsspender angebracht, sollten diese leer sein, ist umgehend das Personal am GAT Tresen oder der Hallenwart zu informieren.***

*Bedienelemente im Flugzeug sind nur mit den Feuchttüchern abzuwischen. Sagrotan (oder ähnliches) Sprays bzw. Tücher, enthalten Alkohol oder ähnliche Substanzen, die die Oberflächen angreifen und für immer beschädigen.*

*Alternativ kannst Du mit Handschuhen fliegen, hier sind Einweghandschuhe zu empfehlen.*

**<sup>4</sup> Die Dokumentation nach Satz 2 ist drei Wochen lang nach Abschluss des Bildungsangebotes oder der Prüfung aufzubewahren**

*Für die praktische Ausbildung, haben wir Deine Daten im Bordbuch und B&A Programm. Solltest Du nicht mit der Weitergabe der Daten an die Behörden einverstanden sein, darfst du nicht fliegen.*

**<sup>5</sup> Eine Unterschreitung des Abstands von 1,5 Metern zwischen Personen ist zulässig**

**Solltest Du hier Bedenken haben, musst Du nicht zum Unterrichten kommen.**

**<sup>6</sup> Während des Unterrichts in einem Fahrzeug haben die Personen nach Satz 5 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.**

**Beachte, das unter der Maske immer ein wenig Atemluft, wieder eingeatmet wird. Solltest Du dich unwohl fühlen, müde werden etc., musst Du die Maske abnehmen, um Dich hier selbst zu schützen.**

***Halte Dich bitte an die Maßnahmen, damit die Ausbildung ohne Auffälligkeiten fortgesetzt werden kann***

*Happy landings  
gez  
Oliver Selber*

***In der Anlage die komplette Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, vom 8. Mai 2020***